



Merkblatt zur Aufstockung einer Kauti

Gesamtarbeitsvertrag für das Maler- und Gipsergewerbe

massgeblich für den Zeitraum vom 1. Oktober 2022 bis am 31. März 2026

Dieses Merkblatt dient zu Ihrer Information und ist nicht rechtsverbindlich. Im Einzelfall massgeblich sind ausschliesslich die gesetzlichen und die allgemeinverbindlich erklärten gesamtarbeitsvertraglichen Bestimmungen.

1. Warum muss die Kauti aufgestockt oder neu gestellt werden?

Die Inanspruchnahme der Kauti oder die Erhöhung des Gesamtauftragswertes hat zur Folge, dass der Betrieb verpflichtet ist, innerhalb von **30 Tagen** oder **vor Aufnahme einer neuen Arbeit** im Geltungsbereich des obgenannten Gesamtarbeitsvertrages die Kauti auf den ursprünglichen oder einen höheren Betrag aufzustocken oder neu zu stellen.

2. In welche Höhe muss die Kauti aufgestockt werden?

Die Höhe der Kauti ist abhängig vom Gesamtauftragswert pro Kalenderjahr.

Gesamtauftragswert (Auftragssumme)	Kautionshöhe
bis CHF 2'000.--	keine Kautionspflicht
ab CHF 2'001.-- bis CHF 20'000.--	CHF 5'000.--
höher als CHF 20'001.--	CHF 10'000.--

Wird die bereits hinterlegte Kauti beansprucht, ohne dass sich am Gesamtauftragswert etwas ändert, so ist sie nach einer Beanspruchung wiederum auf die ursprüngliche Höhe aufzustocken. Ändert sich gleichzeitig der massgebliche Gesamtauftragswert, ist sie auf den entsprechenden höheren Kautionswert aufzustocken. Wurde die gesamte bisherige Kauti beansprucht, so muss die Kauti gemäss Gesamtauftragswert neu gestellt werden. **Voraussetzung für eine Aufstockung auf eine Kautionshöhe gemäss dem Gesamtauftragswert sind jedoch Belege über die konkrete Auftragshöhe** (Kopie der Auftragserteilung durch den Kunden, gegengezeichnete Offerte, etc).

Ohne Belege über die konkrete Auftragshöhe ist immer die höchste Kauti geschuldet. Von der Leistung einer Kauti kann abgesehen werden oder die Leistung einer tieferen Kauti als die Maximalkauti ist möglich, **wenn bei der ZKVS noch vor der Einzahlung der Aufstockung oder vor dem Eintreffen der neuen Garantieurkunde unaufgefordert auch die Belege über die entsprechende Auftragshöhe eingehen**. Ohne Belege wird eine Mahnung über die Maximalkauti erfolgen, welche dann nur gestützt auf eine formelle Einsprache korrigiert werden kann.

3. Wie wird eine Kauti aufgestockt oder neu gestellt?

Die Kauti kann mittels einer Garantieurkunde oder in bar (Einzahlung auf Konto) aufgestockt oder neu gestellt werden.



ZKVS
CSGC
UCSC

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz
Centre suisse de gestion des cautions
Ufficio centrale svizzero per le cauzioni

a) Aufstockung/Stellung einer Barkaution in CHF oder EUR

Eine Barkaution muss auf das CHF- oder EUR-Bankkonto/Postkonto der **Zentrale Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes ZPBK, Postfach, 8021 Zürich** einbezahlt werden:

Kontoinhaber:	Zentrale Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes ZPBK
Postkonto CHF:	61-602990-0
IBAN:	CH42 0900 0000 6160 2990 0
SWIFT:	POFICHBEXXX
Kontoinhaber:	Zentrale Paritätische Berufskommission des Maler- und Gipsergewerbes ZPBK
Postkonto EUR:	91-536184-7
IBAN:	CH67 0900 0000 9153 6184 7
SWIFT:	POFICHBEXXX

Die auf das Bank- oder Postcheck-Konto der der Zentralen Paritätischen Berufskommission (ZPBK) im Maler- und Gipsergewerbe (nachfolgend ZPBK) einbezahlte Kaution wird von der ZPBK auf ein Sperrkonto angelegt und gemäss dem Zinssatz für entsprechende Konti verzinst. Der Zins verbleibt auf dem Konto und wird erst bei Freigabe der Kaution und nach Abzug der Verwaltungskosten ausbezahlt.

b) Aufstockung/Stellung mittels einer Garantieurkunde

Die Kaution kann ebenfalls in Form einer unwiderruflichen Garantieerklärung einer der eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA) unterstellten Bank oder Versicherung erbracht werden. Im Sinne einer möglichst kundenfreundlichen Abwicklung der Kautionspflicht sind nach Entscheid der ZKVS ausnahmsweise auch Garantieklärungen anderer Banken zugelassen, sofern die Qualität der Garantiestellung mit derjenigen von Schweizer Banken vergleichbar ist. Benutzen Sie für die Garantieklärung durch Ihre Bank oder Versicherung den **«empfohlener Garantie-Mustertext»** (s. Beilage) oder laden Sie den Mustertext auf www.zkvs.org herunter.

Die Garantieerklärung hat zwingend schweizerischem Recht zu unterstehen und als Gerichtsstand muss Zürich (Sitz der ZPBK) vorgesehen sein.

4. Wem ist die Original-Garantieurkunde zuzustellen?

Die Original-Garantieurkunde ist an folgende Adresse zuzustellen:

Zentrale Kautions-Verwaltungsstelle Schweiz, ZKVS
Hardstrasse 1
CH-4133 Pratteln

Der Eingang der Original-Garantieurkunde wird Ihnen schriftlich bestätigt.